



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 25. April 2017

Seite 47

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2017.....	49
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land".....	49
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark Hochfranken -Standort Hof-Gattendorf- für das Haushaltsjahr 2017	56

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau mit Masterhöhung und Fundamentneubau einschließlich der Errichtung von Provisorien während der Bauzeit von Mast Nr. 16 der 110-kV-Leitung Windheim-Grössau, Ltg. Nr. E66, und von Mast Nr. 10 der 110-kV- Leitung Kulmbach-Bayreuth, Ltg. Nr. E84, zur Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten	58
---	----

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Entfall der Planfeststellung für die Bundesstraße B 303, Schweinfurt-Coburg, Ausbau in und östlich Oberelldorf	58
---	----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017	59
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Tal des Mains und seiner Nebenflüsse	60
--	----

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Tal der Wiesent und ihrer Nebenflüsse	60
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Aischgrund.....	61
Bezirksangelegenheiten	
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	61
Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2015.....	62
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	62
Buchanzeigen	65
Nachruf	66

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 n 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 22. Februar 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.Nr. 250, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 28. März 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	680.330,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird

im Verwaltungshaushalt auf	608.900,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hof, 13. März 2017
ZRF Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 c - 1/17

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land"

Bekanntmachung

Um die Museumslandschaft des Coburger Landes integriert zu entwickeln, haben sich der Landkreis Coburg, die Gemeinde Ahorn, die Stadt Neustadt b. Coburg, der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäferarchiv und der Heimat- und Museumsverein e.V., Neustadt b. Coburg, gem. Art. 17 Abs. 1 und 2 KommZG zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Verbandsatzung mit Schreiben vom 18. April 2017, Nr. 12 -

1444.01 c - 1/17, gem. Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. April 2017
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Verbandssatzung für den Zweckverband Museen im Coburger Land

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.

Der Landkreis Coburg, die Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg, die Gemeinde Ahorn, der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv und der Heimat- und Museumsverein e.V., Neustadt b. Coburg, schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 30) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Präambel

Um die Museumslandschaft des Coburger Landes integriert zu entwickeln, sollen durch den Zusammenschluss der Museen "Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" und "Museum der Deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt b. Coburg" in einem Zweckverband Synergien geschaffen werden. Da der Zweckverband "Museen im Coburger Land" den Satzungszweck des bisherigen Zweckverbandes "Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" mit umfasst, wird sich dieser nach Gründung des neuen Zweckverbandes auflösen.

(Der Einfachheit halber werden im Folgenden der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv nur noch Förderverein Ahorn und der Heimat- und Museumsverein e.V. Neustadt b. Coburg nur noch Museumsverein Neustadt genannt. Das Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn wird als Museum Ahorn bezeichnet, das Museum der Deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt b. Coburg, wird im Folgenden als Museum Neustadt bezeichnet.)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Museen im Coburger Land" und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg, die Gemeinde Ahorn, die Stadt Neustadt b. Coburg, der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv und der Heimat- und Museumsverein e.V., Neustadt b. Coburg.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Coburg.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Kunst, Kultur und Heimatkunde zu fördern.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks betreibt der Zweckverband die Museen:

- Alte Schäferei - Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn
- Museum der Deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt b. Coburg

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser grundsätzlich den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(4) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

(1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen durch

- a) die Verbandsversammlung,

- b) den Ausschuss Museum Ahorn,
 - c) den Ausschuss Museum Neustadt,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss,
 - e) den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Bei Bedarf können weitere Beiräte und Arbeitsgruppen gegründet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.
- (2) Als Verbandsräte entsenden:
- a) der Landkreis Coburg
sechs Verbandsräte, einer davon ist der Landrat
 - b) die Gemeinde Ahorn
drei Verbandsräte, einer davon ist der Erste Bürgermeister
 - c) die Stadt Neustadt b. Coburg
drei Verbandsräte, einer davon ist der Oberbürgermeister
 - d) der Förderverein Ahorn
einen Verbandsrat. Das ist der Vorstandsvorsitzende.
 - e) der Museumsverein Neustadt
einen Verbandsrat. Das ist der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsräte nach Absatz 2 vertreten in der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder. Kein Verbandsrat kann dabei die Vertretung für zwei verschiedene Verbandsmitglieder wahrnehmen.
- (4) Für den Fall der Verhinderung sind für jeden Verbandsrat ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu benennen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden in ihrer Funktion als Verbandsrat durch ihre gesetzlichen Stellvertreter und im Verein durch die gewählten Stellvertreter vertreten. Sie nehmen in dieser Funktion die Stimmrechte wahr.
- (5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistages, des Stadt- und des Gemeinderates mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag, dem Stadtrat oder dem Gemeinderat. Für die Vertreter kraft Amtes endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode oder mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (6) Darüber hinaus kann die Bestellung durch Beschluss des Kreistages, des Stadtrates, des Gemeinderates oder des Vorstands des jeweiligen Vereins für ihre jeweils bestellten Verbandsräte aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf drei Tage abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn
- es ein Drittel der Verbandsräte,
 - oder die Vertreter der Gemeinde Ahorn oder der Stadt Neustadt b. Coburg die Einberufung einstimmig fordern,
 - oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt auf Ladung hin an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung und der weiteren Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Absatzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung grundsätzlich mit einfacher

Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Für die jährliche Beschlussfassung zum Haushalt, die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erlass weiterer Satzungen sowie die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Satzungsänderungen, die die §§ 2 (zur Aufnahme weiterer Partner), 6 Abs. 2 (zur Änderung der Stimmrechte), 20 Abs. 1 und 2 (Deckung des Finanzbedarfs) oder 21 (Deckung der Investitionskosten) betreffen, bedürfen der Zustimmung aller von der Gemeinde Ahorn und der Stadt Neustadt b. Coburg anwesenden Verbandsräte.

(4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte in der Sitzung anwesend sind und alle der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.

(5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

(6) Die anwesenden Verbandsräte des Landkreises haben in der Verbandsversammlung und in den Museumsausschüssen jeweils zwei Stimmen. Alle weiteren Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

§ 10

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen einer der beiden Ausschüsse, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung gibt die strategischen Leitlinien zur Weiterentwicklung der Museen vor. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie wesentliche konzeptionelle Veränderungen,
- b) Investitionen im Rahmen des Haushalts, die jeweils einen Wert von 50.000 € übersteigen,
- c) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften mit einem Einzel- oder Jahreswert von über 20.000 € je Maßnahme,
- d) die Haushaltssatzung und den Finanz- und Stellenplan sowie über die Aufnahme von Darlehen,
- e) Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung oder Versetzung oder die Zuweisung an einen Dritten von im jeweiligen Museum beschäftigten Arbeitnehmern des Zweckverbandes

sowie die Beschäftigung oder Entlassung ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt nach den Vorgaben des Stellenplans,

- f) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen,
- h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters,
- k) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- l) Einrichtung weiterer Ausschüsse.

(3) Die Verbandsversammlung kann den Ausschüssen, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Auslagen und Reisekosten der Verbandsräte trägt der Zweckverband. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 12

Ausschüsse Museen Ahorn und Neustadt

Für jeden Museumsstandort wird ein eigener Ausschuss gebildet.

(1) Mitglieder des Museumsausschusses Ahorn sind

- a) der Verbandsvorsitzende,
- b) der Erste Bürgermeister der Gemeinde Ahorn,
- c) der Vorsitzende des Fördervereins Ahorn,
- d) zwei weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises,
- e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Gemeinde Ahorn.
- f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Ahorn den Vorsitz des Ausschusses Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Gemeinde Ahorn.

Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.

(2) Mitglieder des Museumsausschusses Neustadt sind

- a) der Verbandsvorsitzende,
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg,

- c) der Vorsitzende des Museumsvereins Neustadt,
- d) zwei weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises,
- e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Stadt Neustadt b. Coburg.
- f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt im Museumsausschuss Neustadt der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg den Vorsitz des Ausschusses unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Stadt Neustadt b. Coburg.

Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsleitung und die jeweilige Museumsleitung nehmen auf Ladung hin beratend teil. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

(4) Sofern Verhandlungen in die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung fallen (§ 10) und ein Museum betreffen, bereitet sie der jeweilige Museumsausschuss durch Beratung vor. Er gibt eine Beschlussempfehlung an die Zweckverbandsversammlung.

(5) Der jeweilige Museumsausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für:

- die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Museums,
- die Vorberatung der das Museum betreffenden Haushaltsabschnitte,
- Investitionen im Rahmen des Haushalts mit einem Auftragswert von jeweils über 10.000 € bis zu 50.000 €,
- die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften mit einem Einzel- oder Jahreswert von über 5.000 € bis zu 20.000 € je Maßnahme.

(6) In jeder Verbandsversammlung wird über die jeweiligen Ausschusssitzungen berichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Einberufung der Ausschüsse

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung gemäß §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Zuständigkeit

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg. Sein erster Stellvertreter in dieser Funktion ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Sein zweiter Stellvertreter in dieser Funktion ist der Bürgermeister der Gemeinde Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Die Stimmrechte des verhin-

dernten Verbandsvorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.

Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet der §§ 10 und 12 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt

- a) im Rahmen der Haushaltsansätze alle notwendigen Rechtsgeschäfte und Investitionen jeweils bis zu einem Wert von 10.000 € zu vollziehen bzw. vorzunehmen,
- b) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von jeweils 5.000 € pro Haushaltsjahr zu tätigen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder weiteren Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

(7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung, Versetzung und die Zuweisung an einen Dritten von Arbeitnehmern des Zweckverbandes von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16

Aufgaben des Fördervereins bzw. des Museumsvereins

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 leisten der Förderverein Ahorn und der Museumsverein Neustadt jeweils für ihr Museum ihren Beitrag insbesondere durch

- a) das Einbringen ehrenamtlichen Engagements,
- b) durch finanzielle Mittel über § 23 hinaus im Rahmen der in der jeweiligen Vereinssatzung festge-

legten Vereinszwecke und vorhandener Möglichkeiten.

(2) Die Vereine können zur Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Zwecke die Räume und das Gelände des jeweiligen Museums in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden nutzen, wobei der Museumsbetrieb grundsätzlich Vorrang hat.

(3) Näheres zu Absatz 1 und 2 regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich beim Zweckverband im Landratsamt Coburg.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen, sofern dies nicht nach Art. 34 Abs. 2 KommZG ausgeschlossen ist.

(3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

§ 18

Personal des Zweckverbandes

(1) Die aktiven Arbeitsverhältnisse der bislang im aufgelösten Zweckverband Alte Schäferei, Gerätemuseum Ahorn bzw. im Museum der Deutschen Spielzeugindustrie Beschäftigten gehen mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Zweckverband über, sofern seitens des Beschäftigten kein Widerspruch eingelegt wird.

(2) Der Übergang richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließen die bisherigen Anstellungsträger mit dem Zweckverband Museen des Coburger Landes jeweils einen Personalüberleitungsvertrag.

III. Verbandswirtschaft

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschüssen des Fördervereins Ahorn (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Museums Ahorn trägt der Landkreis Coburg 76 Prozent; die Gemein-

de Ahorn trägt 24 Prozent, diese jedoch höchstens 60.000 € pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern -ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung- erhöht. Der Förderverein Ahorn unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000 €. Die finanzielle Unterstützung des Bezirks Oberfranken regelt ein gesonderter Vertrag, der zwischen Zweckverband und Bezirk zu schließen ist.

(2) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschüssen des Museumsvereins Neustadt (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Museums Neustadt trägt der Landkreis Coburg 76 Prozent; die Stadt Neustadt b. Coburg trägt 24 Prozent, diese jedoch höchstens 81.000 € pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern -ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung- erhöht. Der Museumsverein Neustadt unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000 €.

(3) Zu den laufenden Betriebskosten zählen sowohl Personal- als auch Sachkosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 4 dieser Satzung anfallen.

(4) Die betriebswirtschaftlichen Kosten, die den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten.

(5) Die Kosten der Geschäftsstelle und der Verbandswirtschaft teilen sich Landkreis, Gemeinde Ahorn und Stadt Neustadt b. Coburg. Der Landkreis trägt 76 Prozent dieser Kosten, die Gemeinde Ahorn und die Stadt Neustadt b. Coburg tragen jeweils 12 Prozent dieser Kosten. Kalkulatorische Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(6) Von den Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes entstehen, übernimmt der Landkreis 76 Prozent, Gemeinde Ahorn und Stadt Neustadt b. Coburg jeweils 12 Prozent.

(7) Die Verbandsmitglieder leisten ihren jährlichen Finanzbeitrag an den Zweckverband in zwei gleichen Raten. Die Abwicklung regelt die Finanz- und Kassenordnung des Zweckverbandes.

§ 21

Deckung der Investitionskosten

Die Deckung von nicht im Finanzierungsplan des jeweiligen Museumsentwicklungskonzeptes, das zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes beschlossen war, aufgeführten Investitionskosten erfordert eine gesonderte Vereinbarung des Landkreises und der Gemeinde Ahorn bzw. der Stadt Neustadt b. Coburg.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen. Es gilt die Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg.

§ 23 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung gliedert sich in die folgenden drei Unterabschnitte:

- Betriebskosten Zweckverband,
- Haushalt Museum Ahorn,
- Haushalt Museum Neustadt.

(2) Die Vorberatung der Unterabschnitte Museen erfolgt im jeweiligen Museumsausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird, binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Jahresrechnung örtlich geprüft. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in den Rechnungsprüfungsausschuss. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung eventueller Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 25 Übergang bestehender Rechtsverhältnisse

(1) Der Zweckverband tritt in vorhandene Rechtsverhältnisse ein, soweit dies für den Betrieb der Museen notwendig und rechtlich möglich ist. Im Übrigen übernimmt der Zweckverband grundsätzlich alle für den Betrieb zweckdienlichen Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen.

(2) Näheres regelt ein Überleitungsvertrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Austritt eines Verbandsmitglieds

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds sowie dessen Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der

Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 44 Abs. 3 Komm ZG) bleibt unberührt.

(4) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG).

§ 27 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- b) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28 Abwicklung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Förderverein Ahorn, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines halben Jahres nach der Mitteilung der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums Ahorn in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(2) Erklärt der Förderverein Ahorn im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum Ahorn weiterführen wird, fällt das dem Museum Ahorn zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes an den Förderverein Ahorn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Hat der Förderverein Ahorn nicht erklärt, dass er das Museum Ahorn weiterführen wird, so fällt das dem Museum Ahorn zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Gemeinde Ahorn, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Neustadt b. Coburg innerhalb eines halben Jahres nach der Mitteilung der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob sie den Betrieb des Museums Neustadt in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(5) Erklärt die Stadt Neustadt b. Coburg im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass sie das Museum Neustadt weiterführen wird, fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des

Zweckverbands an die Stadt Neustadt b. Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Hat die Stadt Neustadt b. Coburg nicht erklärt, dass sie das Museum Neustadt weiterführen wird, so hat der Museumsverein Neustadt, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines weiteren halben Jahres verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums Neustadt in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(7) Erklärt der Museumsverein Neustadt im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum Neustadt weiterführen wird, fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbands an den Museumsverein Neustadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(8) Hat der Museumsverein Neustadt nicht erklärt, dass er das Museum Neustadt weiterführen wird, so fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbands nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Stadt Neustadt b. Coburg, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(9) Vermögen des Zweckverbandes, das weder dem Museum Ahorn noch dem Museum Neustadt zuzuordnen ist, fällt bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu jeweils 12 Prozent an die Gemeinde Ahorn und die Stadt Neustadt b. Coburg, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 29

Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Coburger Amtsblatt und werden in der Stadt Neustadt b. Coburg und der Gemeinde Ahorn in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

§ 31

Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Coburg, 13. April 2017
Michael B u s c h
Landrat
Landkreis Coburg

Neustadt, 13. April 2017
Frank R e b h a n
Oberbürgermeister
Stadt Neustadt b. Coburg

Ahorn, 13. April 2017
Martin F i n z e l
Bürgermeister
Gemeinde Ahorn

Ahorn, 13. April 2017
Wolfgang D u l t z
Vorsitzender
Förderverein Gerätemuseum
des Coburger Landes e.V.

Neustadt, 13. April 2017
Hannelore M ü l l e r
Vorsitzende
Museums- und Heimatverein
Neustadt b. Coburg e.V.

Nr. 12 - 1512.02 n - 1/17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken -Standort Hof-Gattendorf- für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken, Standort Hof-Gattendorf, hat in der Sitzung am 12. Dezember 2016 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. Januar 2017 Nr. 12 - 1512.02 n - 1/17 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Automobilzuliefererpark HochFranken", Standort Hof-Gattendorf, im Zi.Nr. 104 während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 28. März 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Automobilzuliefererpark HochFranken"
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken, Standort Hof-Gattendorf, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.072.527,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	357.681,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	714.846,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	562.798,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	248.804,00 €
und einem Saldo von	313.994,00 €

- b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.000.000,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	313.994,00 €
und einem Saldo von	313.994,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Umlage wird auf 443.700,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	221.850,00 €
den Landkreis Hof	199.665,00 €
die Gemeinde Gattendorf	22.185,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hof, 27. Januar 2017
Zweckverband Automobilzuliefererpark
HochFranken
Standort Hof-Gattendorf
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3322 - 10/16

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
Halbsatz 2 UVPG über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau mit Masterhöhung und Fundamentneubau einschließlich der Errichtung von Provisorien während der Bauzeit von Mast Nr. 16 der 110-kV-Leitung Windheim-Grössau, Ltg. Nr. E66, und von Mast Nr. 10 der 110-kV-Leitung Kulmbach-Bayreuth, Ltg. Nr. E84, zur Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 22. März 2017, Az. 21 - 3322 - 10/16**

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt zur Eislastertüchtigung den Ersatzneubau mit Masterhöhung und Fundamentneubau

einbau einschließlich der Errichtung von Provisorien während der Bauzeit von Mast Nr. 16 der 110-kV-Leitung Windheim-Grössau, Ltg. Nr. E66, und von Mast Nr. 10 der 110-kV-Leitung Kulmbach-Bayreuth, Ltg. Nr. E84. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit wesentlich zu verbessern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a und 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Maßnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 22. März 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.20 - 1/2016

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Entfall der Planfeststellung für die Bundesstraße B 303,
Schweinfurt-Coburg,
Ausbau in und östlich Oberelldorf**

**Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Nr. 32 - 4354.20 - 1/2016**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 beantragte das Staatliche Bauamt Bamberg (Vorhabenträger), die Planfeststellung für den obigen Bereich wegen der unwesentlichen Bedeutung des Vorhabens entfallen zu lassen. Das Vorhaben umfasst den 2,672 km (Bau-km 1+718 bis Bau-km 4+390) langen Straßenausbau vom Baubeginn westlich Oberelldorf durch die Ortsdurchfahrt bis zum Bauende am Knotenpunkt mit der GVS Muggenbach. Das Straßenausbauvorhaben dient der Verbesserung des Verkehrs-

ablaufes, der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20 in 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 4. April 2017
Regierung von Oberfranken
R e s c h - H e c k e l
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 21. Februar 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. März 2017
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.147.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	210.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den	
Verwaltungshaushalt	1.519.200,00 €
b) für den	
Vermögenshaushalt	100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:	
aa) Stadt Hof (38,52 %)	585.195,84 €
bb) Landkreis Hof (61,48 %)	934.004,16 €
b) Vermögenshaushalt:	
aa) Stadt Hof (38,52 %)	38.520,00 €
bb) Landkreis Hof (61,48 %)	61.480,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Hof, 21. Februar 2017
Zweckverband Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8642.01 - 19/09

**Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1
Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) zum Abschuss von Kormo-
ranen und zur Verhinderung der Neu-
gründung von Brutkolonien im Tal des
Mains und seiner Nebenflüsse**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken vom 28. März 2012 bezüglich des Abschusses von Kormoranen und der Neugründung von Brutkolonien im Tal des Mains und seiner Nebenflüsse (OFRABl. S. 37) wird über den dort in Ziff. III Satz 2 für das Außerkrafttreten festgesetzten Termin hinaus bis 30. April 2018 verlängert.
2. Die Verlängerung des Geltungszeitraums ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich maßgebliche Rechtsvorschriften -insbesondere die Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327)- ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 24. März 2017
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8645 - 22/09 II

**Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1
Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) zum Abschuss von Kormo-
ranen und zur Verhinderung der Neu-
gründung von Brutkolonien im Tal der
Wiesent und ihrer Nebenflüsse**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken vom 28. März 2012 bezüglich des Abschusses von Kormoranen und der Neugründung von Brutkolonien im Tal der Wiesent und ihrer Nebenflüsse (OFRABl. S. 38) wird über den dort in Ziff. III Satz 2 für das Außerkrafttreten festgesetzten Termin hinaus bis 30. April 2018 verlängert.
2. Die Verlängerung des Geltungszeitraums ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich maßgebliche Rechtsvorschriften -insbesondere die Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327)- ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 24. März 2017
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8645 - 22/09

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Aischgrund

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken vom 28. März 2012 bezüglich des Abschusses von Kormoranen und der Neugründung von Brutkolonien im Aischgrund (OFrABl. S. 39) wird über den dort in Ziff. III Satz 2 für das Außerkrafttreten festgesetzten Termin hinaus bis 30. April 2018 verlängert.
2. Die Verlängerung des Geltungszeitraums ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall,

dass sich maßgebliche Rechtsvorschriften insbesondere die Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327)- ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 24. März 2017
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 23/13 - 18

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 23. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 18. Mai 2017, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzungen wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. April 2017
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

BV 941 - 3/04 - 2/10

Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2015

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 6. April 2017 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2015 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2015 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 211, bis einschließlich 16. Juni 2017 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 6. April 2017
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Jagdberater

Pressemitteilung vom 22. März 2017

Dr. Friedrich Moreth weitere fünf Jahre Jagdberater der Regierung von Oberfranken

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den Leitenden Veterinärdirektor a.D. Dr. Friedrich Moreth für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Jagdberater der Regierung von Oberfranken bestellt. Seine Amtszeit läuft vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2022. Auch in der Funktion des Stellvertreters gab es keine Veränderung. Forstdirektor a.D. Dieter Fuchs wurde ebenfalls im Amt bestätigt.

"Ihre jagdfachliche Beratung ist für uns von großem Wert." Mit diesen Worten würdigte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz die Bedeutung der Jagdberater für die Regierung von Oberfranken. Die ehrenamtliche Aufgabe der Jagdberater besteht in der laufenden fachlichen Unterstützung der Regierung als Höhere Jagdbehörde und dem Ausgleich von jagdlichen Interessen insbesondere mit denen der Waldbauern und der Landwirte als Grundstückseigentümer. Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit ist zudem Information und Aufklärung der Menschen über die frei lebende Tierwelt und die Jagd.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde bedankte sich Piwernetz bei beiden Beratern für das Engagement und die gute Zusammenarbeit mit der Höheren Jagdbehörde. "Für Ihre weitere Amtszeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zum Nutzen Oberfrankens", so die Regierungspräsidentin.

Lebensläufe:

Leitender Veterinärdirektor a.D. Dr. Friedrich Moreth wurde 1951 in Bayreuth geboren. Nach dem Abitur studierte er von 1972 bis 1979 an der Ludwig-Maximilians-Universität München Tiermedizin. Als Tierarzt wurde ihm 1979 die Approbation erteilt. 1981 folgte die Promotion. Nach mehreren Tätigkeiten in Tierarztpraxen trat er 1984 in den staatlichen Veterinärdienst ein, war an verschiedenen oberfrän-

kischen Veterinärämtern beschäftigt, bevor er 1990 zum stellvertretenden Leiter des Veterinäramtes Bayreuth berufen wurde. Seit 1. Januar 2001 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im September 2016 leitete er dieses Amt. Dr. Moreth ist seit 1968 Inhaber des Jagdscheins und seit 1976 Revierpächter. Er ist ferner Mitglied im Ausschuss "Wildkrankheiten und Wildtierernährung" im Landesjagdverband. Seit 1989 ist er Mitglied des Jägerprüfungsausschusses. Zum 1. Oktober 2002 wurde er erstmals zum Regierungsjagdberater bestellt.

Forstdirektor a.D. Dieter Fuchs wurde 1941 in Bayreuth geboren. Nach dem Abitur studierte er an der Ludwig-Maximilians-Universität München Forstwissenschaften. Von 1972 bis 1982 war er beim Sachgebiet "Langfristige Forstbetriebs- und Wald funktionsplanung" der Forstdirektion Oberbayern tätig. Als Sektionsführer hat er in dieser Zeit insbesondere die Hochgebirgsforstämter der östlichen bayerischen Alpen eingerichtet. Anschließend war er sechs Jahre stellvertretender Leiter des Forstamtes Traunstein. Seit 1. Mai 1988 war er bis zu dessen Auflösung Leiter des Forstamtes Bayreuth. Im Juni 2006 wurde er in den Ruhestand versetzt. Zum 1. April 1998 wurde er erstmals zum stellvertretenden Regierungsjagdberater bestellt und gehört seit vielen Jahren dem Jägerprüfungsausschuss an.

Breitbandausbau

Pressemitteilung vom 15. März 2017

Zehn weitere Zuwendungsbescheide für Breitbandausbau in Oberfranken

Bayerns Finanz- und Heimatminister Dr. Markus Söder übergab im Heimatministerium in Nürnberg weitere 134 Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau. Unter den Empfängern waren auch zehn oberfränkische Kommunen.

Die von der Regierung von Oberfranken erlassenen Bescheide beinhalten eine Gesamtfördersumme von knapp 4 Mio. €.

Damit hat sich die Zahl der seit dem Start des Förderprogramms nach der Breitbandrichtlinie im

Jahr 2014 von der Regierung von Oberfranken erlassenen Zuwendungsbescheide auf 218 erhöht. Insgesamt beträgt die Fördersumme 91.620.408,00 €.

188 der 214 Städte, Märkte und Gemeinden in Oberfranken haben das Förderprogramm bereits in Anspruch genommen und einen Zuwendungsbescheid erhalten. Dabei haben 21 Gemeinden bereits jeweils zwei Zuwendungsbescheide, drei Gemeinden jeweils drei Bescheide und eine Gemeinde bereits den vierten Bescheid für unterschiedliche Ausbaumaßnahmen im Gemeindegebiet erhalten.

Vertreter folgender Städte, Märkte und Gemeinden konnten am 10. März 2017 einen Bescheid in Empfang nehmen:

- Bischberg (Landkreis Bamberg)
- Haag (Landkreis Bayreuth)
- Bad Rodach (Landkreis Coburg)
- Seßlach (Landkreis Coburg)
- Münchberg (Landkreis Hof)
- Regnitzlosau (Landkreis Hof)
- Kupferberg (Landkreis Kulmbach)
- Mainleus (Landkreis Kulmbach)
- Thurnau (Landkreis Kulmbach)
- Weißenstadt (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)

Fotos von den Bescheidübergaben gibt es auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter: www.stmflh.bayern.de/aktuelles/pressegalerie/

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 3. Mai 2017
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2017 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:
Alexander Schächter
Architekt, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1545
E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 26. April 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2017

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 27. April 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
29. Juni, 27. Juli, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Lichtenfels und Wunsiedel über Bayerische Architektenkammer BYAK
Frau Bendl
Tel. 089/139 880-31
E-Mail: bendl@byak.de

Pressemitteilung vom 15. März 2017

Runde Sache: Markt Hirschaid erhält 660.000 € für den Bau eines Kreisverkehrs an der Staatsstraße 2260 bei Köttmannsdorf

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Hirschaid 660.000 € Fördermittel für den Umbau der vierarmigen Kreuzung bei Köttmannsdorf zu einem Kreisverkehr bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 1.000.000 € geschätzt, wovon 880.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 660.000 € entspricht einem Fördersatz von 75 %. Die Mittel werden im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

In die Staatsstraße 2260 münden die Kreisstraße BA 3 und die Ortsstraße Köttmannsdorfer Hauptstraße ein. In der Vergangenheit kam es dort zu Unfällen und in Spitzenzeiten zu Stauungen. Um die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit am Knoten zu verbessern, hat der Markt Hirschaid die vierarmige Kreuzung zu einem Kreisverkehr umgebaut.

Die Bauarbeiten haben Ende Juli 2016 begonnen, der Kreisverkehr ist bereits seit 30. Dezember 2016 unter

Verkehr. Mit der Fertigstellung der Restarbeiten ist im Frühjahr 2017 zu rechnen.

Umwelt

Pressemitteilung vom 21. März 2017

Saubere Sache: An zwei Tagen vom Abwasser zum Frischwasser;

Weltwassertag am 22. März 2017 zum Thema Abwasser

121 Liter Trinkwasser verbraucht ein Mensch durchschnittlich am Tag. Anders ausgedrückt: Jeder benötigt täglich etwa eine Badewannenfüllung Wasser zum Trinken, Kochen oder Waschen. Dieses Wasser wird einerseits aus Grund- und Quellwasser gewonnen, andererseits wird See-, Talsperren- oder Flusswasser genutzt. Doch ganz egal, woher das Wasser stammt. Trinkwasser ist immer ein Naturprodukt. "Daher müssen wir dafür sorgen, dass unser wichtigstes Lebensmittel rein bleibt", betonten Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und Bayreuths Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe bei einem Besuch der Bayreuther Kläranlage anlässlich des Weltwassertags.

Der Weltwassertag 2017 steht unter dem Motto "Wastewater – Abwasser". Dies nahm Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz zum Anlass, sich gemeinsam mit Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe über den sehr hohen Grad der Reinigungsleistung der Kläranlage Bayreuth zu informieren. Denn ein Großteil des verbrauchten Wassers landet als Abwasser in den kommunalen Kläranlagen, wird dort gereinigt und dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgegeben.

"In Bayern wurden und werden die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf kommunaler Ebene kontinuierlich ausgebaut und auf dem Stand der Technik gehalten", so die Regierungspräsidentin. Über 97 % der Einwohner Oberfrankens seien an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossen. Die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf lobt das Engagement der bayerischen Kommunen: "Sauberes Wasser ist unsere Lebensgrundlage. Funktionierende Strukturen bei Wasserversorgung und Abwasser sind das Rückgrat einer jeden Kommune. Der Freistaat hat die Kommunen in den letzten 70 Jahren mit rund 12,5 Mrd. € unterstützt."

Die Bayreuther Kläranlage ist die größte in Oberfranken. "Sie wurde in den letzten Jahrzehnten laufend optimiert und unterschreitet die vorgegebenen Grenzwerte erheblich", ergänzte Merk-Erbe. Lothar Ziegler, Chef der Bayreuther Kläranlage erläuterte, dass ein Tropfen Abwasser zwei Tage benötige, bis er das Klärwerk am Auslauf als sauberes Wasser wieder verlasse. "Bei Trockenwetter reinigen wir 25.000 m³ Abwasser pro Tag, bei Regen bis zu 100.000 m³. Täglich werden dem Abwasser ca. 23.700 kg an Abwasserinhaltsstoffen entzogen", so Ziegler.

Der Weltwassertag ist ein Ergebnis der Weltkonferenz "Umwelt und Entsorgung" 1992 in Rio de

Janeiro und wird seit 1993 auf Grund einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen begangen. Das Anliegen des Weltwassertages ist, die breite Öffentlichkeit auf globale Zielsetzungen und ihre lokale Bedeutung hinzuweisen. So soll der Anteil an unbehandeltem Abwasser auf der Welt halbiert und die Wiederaufbereitung und die Wiederverwendung von Wasser beträchtlich gesteigert werden.

Hintergrund zur Bayreuther Kläranlage:

Das Abfallprodukt der Abwasserreinigung ist der Klärschlamm. Dieser wird im Klärwerk Bayreuth zweifach genutzt.

Aus dem Klärschlamm wird in den großen Faulbehältern Klärgas gewonnen und damit Strom erzeugt. An einem Tag werden rd. 13.000 kWh an Strom produziert, was dem Jahresstromverbrauch von drei Einfamilienhäusern entspricht. Der selbst erzeugte Strom wird wieder im Klärwerk eingesetzt. Das Besondere dabei ist, dass der Stromverbrauch zu 95 % selbst gemacht wird und somit die Anlage fast energieautark ist.

Außerdem wird der Klärschlamm mit Hilfe der Sonne und der Abwärme einer benachbarten Biogasanlage getrocknet. Dadurch kann die Jahresmenge von 9.000 t auf ca. 3.000 t reduziert werden. Das getrocknete Schlammgranulat ist so trocken, dass es als Brennstoff in Zementwerken verwendet werden kann. Letztendlich wird aus einem übel riechenden Stoff ein Wertstoff.

Pressemitteilung vom 30. März 2017

Informationsveranstaltung zu NATURA 2000 im FFH-Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid"

Die Regierung von Oberfranken lud zu einer Informationsveranstaltung alle betroffenen Kommunen, Verbände, Eigentümer und Bewirtschafter sowie Interessierte sehr herzlich ein.

Ziel der Veranstaltung war es, über die Pläne, die nach Vorgabe der Europäischen Union erstellt werden, gemeinsam zu informieren:

Für das NATURA 2000-Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid" wird durch die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung ein Managementplan erstellt. Aufgabe ist es, gefährdete Lebensräume und Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in einem "günstigen Zustand" zu erhalten.

Die Veranstaltung diente auch als Auftakt zur Einrichtung eines "Runden Tisches", an dem im weiteren Verlauf alle Beteiligten -Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, örtliche Verbände und Fachbehörden- ihre Anliegen und ihren Sachverstand einbringen und notwendige Maßnahmen gemeinsam besprechen können.

Bei Fragen zu NATURA 2000 wenden Sie sich bitte an die Höhere Naturschutzbehörde, Frau Dr. Lang-Groß (Tel.: 0921/604-1425, E-Mail: carolin.lang-gross@reg-ofr.bayern.de).

Buchanzeigen

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 213. Ergänzungslieferung, 126,31 €, JURION Onlineausgabe: 15,61 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 153. Ergänzungslieferung, 106,70 €, JURION Onlineausgabe: 13,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 83. Ergänzungslieferung, 96,34 €, JURION Onlineausgabe: 11,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 90. Ergänzungslieferung, 93,35 €, JURION Onlineausgabe: 11,53 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulfinanzierung in Bayern, 50. Ergänzungslieferung, 67,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 57. Ergänzungslieferung, 142,55 €, JURION Onlineausgabe: 17,61 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 106. Ergänzungslieferung, 78,75 €, JURION Onlineausgabe: 9,73 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 64. Ausgabe, 84,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 28. Ergänzungslieferung, 97,56 €, JURION Onlineausgabe: 12,06 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 29. Ergänzungslieferung, 103,21 €, JURION Onlineausgabe: 12,75 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Haftung und Entschädigung, 90. Ergänzungslieferung, 201,70 €, JURION Onlineausgabe: 24,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 214. Ergänzungslieferung, 117,91 €, JURION Onlineausgabe: 14,57 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 136. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 99. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 104. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 123. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 68. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 160. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 121. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Gundel: **Sicherheit für Versammlungsstätten und Veranstaltungen**, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht Bayern**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kasper/Ihrig: **Krankheitsbedingte Kündigung**, 1. Auflage, 13,90 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Gruber: **Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern**, 4. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 161. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ehmann: **Mit Meldedaten richtig umgehen**, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schäfer: **Muster für Arbeitsverträge**, 6. Auflage, 10,90 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Siegfried Methfessel **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 16. März 2017 verstorben ist. Sein Engagement als oberfränkischer Bezirksrat von 1990 bis 2003 bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 20. März 2017
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident